

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe
(Taxiordnung)**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06833

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 18.10.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ol style="list-style-type: none">1. Veraltete Regelung zum Rauchen in Taxis2. UN-Behindertenrechtskonvention3. Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung über das Taxigewerbe (TO)
Inhalte	<ol style="list-style-type: none">1. Die in der Taxiordnung vor Auftragsannahme vorgeschriebene Bekanntgabe eines bestehenden Rauchverbots ist aufgrund des generellen Rauchverbots in Taxis nun nicht mehr erforderlich.2. Seitens des städtischen Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats wurde die Bitte geäußert, dass in der Taxiordnung ausdrücklich normiert wird, dass der Taxifahrer zusätzlich zum tarifpflichtigen Gepäck auch Rollstühle und Gehhilfen ein- und ausladen muss, nachdem diese bereits nach der Taxitarifordnung kostenfrei sind.3. § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) ist der Präambel anzufügen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Taxi, Taxiordnung
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-27540
Telefax: 0 233-27507

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06833

Anlage: Änderungsverordnung zur Taxiordnung

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 18.10.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass:

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (TO) wurde am 04.01.2016 vom Münchner Stadtrat beschlossen. Mit diesem Beschluss werden

- Anpassungen im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Nichtraucherschutz sowie
- redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2. Kostenfreiheit für das Ein- und Ausladen von Rollstühlen und Gehhilfen:

Das Kreisverwaltungsreferat hat im Rahmen des Aktionsplans UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem auch die Taxiordnung überprüft.

Dabei wurde seitens des städtischen Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats die Bitte geäußert, dass in der Taxiordnung ausdrücklich normiert wird, dass der Taxifahrer bzw. die Taxifahrerin zusätzlich zum tarifpflichtigen Gepäck auch Rollstühle und Gehhilfen ein- und ausladen muss, nachdem diese bereits nach der Taxitarifordnung kostenfrei sind.

Dieser Bitte wird mit der Neufassung des § 5 Abs. 4 Satz 1 TO nachgekommen. Wenn Taxifahrerinnen und Taxifahrer Rollstühle und Gehhilfen kostenfrei mitnehmen müssen, ist es nur folgerichtig, dass sie diese auch ein- und ausladen müssen. Mobilitätseingeschränkte Personen sind in der Regel nicht in der Lage Rollstühle und Gehhilfen selbst ein- und auszuladen.

Das Kreisverwaltungsreferat wurde am 09.06.2016 in der Sitzung der Taxikommission mit der Neufassung der Taxiordnung beauftragt.

3. Rauchverbot:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (BNichtrSchG) ist in Taxis das Rauchen generell verboten. Die früher geltende Regelung, wonach der Unternehmer selbst bestimmen konnte, ob in seinem Fahrzeug geraucht werden darf, besteht somit nicht mehr. Entsprechende Regelungen in den personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften des Bundes wurden bereits aufgehoben.

Die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 TO bestimmt, dass vor Annahme eines Fahrauftrages ein bestehendes Rauchverbot bekannt zu geben ist. Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung ist diese Vorschrift nun entbehrlich, da das Rauchen in Taxis in jedem Fall untersagt ist.

4. Änderung der Präambel:

Im Rahmen eines anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen einzelne Regelungen der TO wurde festgestellt, dass die Subdelegationsnorm des § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeV) als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der TO in der Präambel zu ergänzen ist. Dies wird im Zusammenhang mit den Änderungen der TO nun nachgeholt. Auch wenn der Ausgang des Normenkontrollverfahrens noch ungewiss ist und ein weiterer Änderungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, darf mit dem Neuerlass der TO aus dem vorgenannten Grund nicht zugewartet werden, um einen Vollzug der Verordnung nicht zu gefährden.

5. Abstimmungen:

- Das Direktorium - Rechtsabteilung - hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) hinsichtlich der von dort zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.
- Weitere Stellen wurden nicht angehört.
- Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung) – wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über D-II-SP
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium-Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat-GL-24

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. An das Direktorium-HA II-Vergabestelle 1, Abteilung 2
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/43
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL 24